

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.5 Ackerwildkrautflächen	
Beschreibung	Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“.
Förderhöhe	800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen • Keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen • Mindestgröße 0,1 ha • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Ausschließlich im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt • Varianten: <ul style="list-style-type: none"> a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt b) Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm (keine Kombination mit B.1 Ökologischer Landbau erlaubt) • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien